



## Beschlussvorlage

Nr.: BV/305/2015 / öffentlich

## 2. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Friesoythe über die Erhebung von Vergnügungssteuer vom 12.12.2012

### Beratungsfolge:

Gremium	Geplant am
Verwaltungsausschuss	02.12.2015
Stadtrat	09.12.2015

### Beschlussvorschlag:

- Der Steuersatz für Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit wird ab dem 01.01.2016 von 15 % auf \_\_\_\_\_ % der Bruttokasse angehoben.
- Die Vergnügungssteuersatzung der Stadt Friesoythe vom 12.12.2012 wird wie folgt geändert:

### Änderung der Vergnügungssteuersatzung der Stadt Friesoythe

#### § 1

§ 17 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

#### § 17 – Steuersätze

(1) Für Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit nach § 16 Abs. 1 Satz 1 beträgt die Steuer \_\_\_\_\_ vom Hundert der Bruttokasse.

#### § 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

### Alternativer Beschlussvorschlag:

Das zurzeit laufende Klageverfahren bei der Stadt Delmenhorst wegen erdrosselnder Wirkung soll abgewartet werden. Eine Änderung des Steuersatzes für Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit wird daher vorerst nicht vorgenommen.

### Begründung:

Zum 01.01.2013 wurde die Besteuerung von Spielautomaten mit Gewinnmöglichkeit vom Pauschalsatz auf die Abrechnung nach dem Einspielergebnis umgestellt. Der derzeitige Hebesatz beträgt 15 % auf das monatliche Einspielergebnis.

Nun wurde eine Anhebung dieses Steuersatzes angeregt. Hierbei ist darauf zu achten, dass die Erhöhung des Satzes nicht eine erdrosselnde Wirkung auf die Automatenbetreiber ausübt, die ihnen die Existenzgrundlage entzieht und damit nach laufender Rechtsprechung verfassungswidrig ist.

Wo hier eine erdrosselnde Wirkung beginnt, lässt sich aus Sicht der Verwaltung nicht pauschal festlegen. Hierbei dürften Gesichtspunkte wie Gemeindegröße, -gepräge und dergleichen eine wesentliche Rolle spielen. So kann z. B. in der Stadt Oldenburg, die ein wesentlich kompakteres

städtisches Erscheinungsbild hat, ein Hebesatz von 20 % durchaus zulässig sein, in Friesoythe aufgrund der überwiegend ländlichen Struktur und Weitläufigkeit aber nicht. Zu berücksichtigen ist dabei auch, dass ein Teil der hier besteuerten Spielautomaten in Gaststätten der Ortschaften aufgestellt sind.

Für die Festlegung eines neuen Hebesatzes sind verschiedene Kommunen im Umkreis nach Vergleichswerten befragt worden. Dabei erheben

- die Stadt Cloppenburg 15 %,
- die Stadt Delmenhorst 18 % (zurzeit Klageverfahren wegen erdrosselnder Wirkung),
- die Stadt Leer 15 %,
- die Stadt Lönningen Neufassung der Satzung, Hebesatz vermutlich < 20 %,
- die Stadt Meppen 20 %,
- die Stadt Oldenburg 20 %,
- die Stadt Westerstede 15 %,
- die Stadt Wildeshausen 20 %,
- die Gemeinde Bad Zwischenahn Neufassung der Satzung, über Hebesatz keine Prognose,
- die Gemeinde Edewecht 15 % und
- die Gemeinde Saterland 15 %

der Einspielergebnisse an Vergnügungssteuer. Wo sich hier die Stadt Friesoythe einreihen will, ist letztlich eine politische Entscheidung.

Hinzuweisen ist darauf, dass eine Anhebung der Hebesätze in erster Linie die kleinen Automatenbetreiber, die ihre Geräte in Gaststätten aufgestellt haben, treffen wird. Von ihnen dürfte bei einem massiv erhöhten Satz -möglicherweise berechtigt- mit dem Einwand der erdrosselnden Wirkung zu rechnen sein. Die Stadt macht sich damit im Hinblick auf die Besteuerung rechtlich angreifbar.

Seitens der Spielhallenbetreiber ist nach hiesiger Auffassung außer eventueller Unmutsäußerungen kaum eine Reaktion zu erwarten. Die Firmen werden ihre Betriebe wie bisher weiterführen. Falls mit der Hebesatzanhebung hier eine Steuerung erreicht werden soll, wird dies ins Leere führen.

Finanziell hat eine Hebesatzerhöhung die Auswirkung, dass sich die Vergnügungssteuer pro Prozentpunkt um etwa 32.600 € erhöhen wird.

#### **Finanzierung:**

- Finanzielle Auswirkungen auf Ertragsseite pro Prozentpunkt etwa 32.600 €
- Gesamtausgaben in Höhe von €
- Folgekosten pro Jahr in Höhe von €
- Deckungsmittel stehen zur Verfügung unter
- Umsetzung des Beschlusses bis

#### **Anlagen**

2. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Friesoythe über die Erhebung von Vergnügungssteuer vom 12.12.2012

Bürgermeister